

Hauptsatzung der Stadt Norderney

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Norderney“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt das schwarze Kap (alte Landmarke zur Kennzeichnung der Insel für Seefahrer), das über zwei blauen Wellenbalken auf einer silberfarbenen Düne steht.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz/weiß/blau. Die große Stadtflagge zeigt das Stadtwappen auf drei blauen und drei weißen Längsstreifen. Die kleine Flagge besteht aus zwei Querstreifen mit je drei schwarzen und drei weißen Würfeln und drei blauen und drei weißen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Norderney“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert 5.000,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Gesamtvermögenswert 5.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für die Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Genehmigung nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzungen) zu Bauanträgen und -voranfragen auf den Ausschuss für Bauen übertragen.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat nach den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung fest.
- (3) Für die in Absatz 1 nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Bei deren/dessen Verhinderung ist die Leitung des Fachbereiches Organisation Vertreterin oder Vertreter.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Verwaltung ist ggf. der Antragstellerin/dem Antragsteller bei der Vervielfältigung des Antrages behilflich.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Norderney zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertra-

gen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt. Auf diese Bekanntmachungen ist in der Norderneyer Badezeitung sowie durch entsprechenden Aushang im, bzw. am Rathaus hinzuweisen. Dieser Aushang kann auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen. Die Dauer des Aushanges beträgt 10 Tage, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Norderney ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Norderneyer Badezeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in der Norderneyer Badezeitung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind im Aushangkasten im Rathaus für die durch das NKomVG bzw. durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Ladungsfrist bekanntzumachen. Zusätzlich sind in der Norderneyer Badezeitung Zeit, Ort und die inhaltlichen Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung dem Aushangkasten im Rathaus zu entnehmen ist.
- (5) Alle Bekanntmachungen der Stadt Norderney entsprechend der Absätze 1 bis 4 werden zusätzlich auf deren Website veröffentlicht.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (7) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in der Norderneyer Badezeitung mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls sowie die Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.

§ 11

Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stadt Norderney in gerichtlichen Verfahren, sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich.
- (2) Von der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Einleitung von gerichtlichen Verfahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 08.12.2021 außer Kraft.

Norderney, den 05.12.2023

Stadt Norderney
Der Bürgermeister



Ulrichs